

JAROSLAV ČECHURA

Univerzita Karlova, Katolická teologická fakulta

E-Mail: info@jaroslav-cechura.cz

EINE „ZWEITE LEIBEIGENSCHAFT“ IM BÖHMEN DER FRÜHEN NEUZEIT?

EIN MYTHOS NICHT NUR DES 21. JAHRHUNDERTS

Es gehört zu den alten (keineswegs vorbehaltlos geteilten) Paradigmen der tschechischen Historiografie, dass es in den Jahren und Jahrzehnten nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges zu einem grundsätzlichen, geradezu systemischen Wandel der Untertanenverhältnisse in den böhmischen Ländern gekommen sei. Zurückzuführen sei dies unter anderem auf den relativ massiven Austausch der Obrigkeiten, die erst nach der Beruhigung der Verhältnisse ihre obrigkeitlichen Rechte wieder umfassend ausüben konnten. Und ihre Schritte hätten sich primär darauf konzentriert, die entstandenen Kriegsschäden zu beseitigen, unter denen viele böhmische Herrschaften litten. Für diese kompromisslose Wende bürgerte sich in der marxistisch orientierten Literatur nach dem Zweiten Weltkrieg der Begriff „zweite Leibeigenschaft“ ein. Methodisch handelte es sich um die Rezeption der Ansichten von Friedrich Engels¹ und teilweise auch der Historiografie der damaligen Deutschen Demokratischen

¹ Siehe F. Engels, *Zur Geschichte der preussischen Bauern (Einleitung zu Wilhelm Wolffs Broschüre ‚Die schlesische Milliarde‘)*, in: K. Marx, F. Engels, *Werke*, 21 (51975), S. 238–247.

Republik². Dieser angenommene Systemwandel der soziorechtlichen Stellung der ländlichen Untertanen in den böhmischen Ländern basierte nicht auf konkreten Analysen der tatsächlichen Verhältnisse in den Herrschaften. Vielmehr wurde er von den politischen, religiösen und zum Teil auch von den Besitzveränderungen in Böhmen nach der Schlacht am Weißen Berg (1620) abgeleitet.

In der tschechischen Historiografie der letzten Jahrzehnte nach 1989 wurde diese Problematik nicht detaillierter behandelt. Sie stand nicht im Blickpunkt des Interesses der freieren historischen Forschung und wurde konzeptionell praktisch aufgegeben³. Hierbei dürfte es sich wohl um eine Reaktion auf die einseitige, zu einem nicht geringen Teil apodiktische Präsentation dieser Themen in der einheimischen Geschichtsschreibung besonders der 1950er bis 1970er Jahre gehandelt haben. Auch im Licht der letzten großen Synthese, *Velké dějiny zemí Koruny české*⁴ (*Große Geschichte der Länder der Böhmisches Krone*) von 2008, scheint die Erforschung dieses Themas unwesentlich zu sein und langsam (auch im Hinblick auf die verwendete Sprache und Phraseologie) in Vergessenheit zu geraten. Dies ist aber nicht der Fall! Als Beweis mögen die zahlreichen ausländischen Arbeiten dienen, die sich mit den sozialen Verhältnissen überwiegend in Nordböhmen und in erster Linie in der Herrschaft Friedland (Frýdlant) beschäftigt haben und weiterhin beschäftigen.

² Vgl. H. Kaak, *Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum*, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 79, 1991).

³ Eine Ausnahme bildet E. Maur, *Gutsherrschaft und „zweite Leibeigenschaft“ in Böhmen. Studien zur Wirtschafts-, Sozial- und Bevölkerungsgeschichte (14.–18. Jahrhundert)*, (2001).

⁴ I. Čornejová et al., *Velké dějiny zemí Koruny české*, 8 (2008), S. 261–270.

Sheilagh Ogilvie⁵, Dana Cerman-Štefanová⁶ und Markus Cerman⁷ haben sich langfristig, in vielen Publikationen und unter verschiedensten Aspekten, mit der Herrschaft Friedland auseinandergesetzt. Dabei arbeiten sie a priori mit dem Konzept der zweiten Leibeigenschaft. Man muss sich hier unbedingt vergegenwärtigen, dass diese Arbeiten überwiegend nach 1990 entstanden sind. Als einer der Bausteine für den Ansatz der genannten Autoren zur Situation in Friedland diene das alte Konzept des Agrardualismus – also nichts anderes als der klassische deduktive geopolitische Blick auf die Mitte Europas, wie er Ende des 19. Jahrhunderts formuliert worden war. Dem zufolge soll Europa um die Mitte des 16. Jahrhunderts entlang der Elbe in zwei Systeme zerfallen sein, für die

⁵ S. Ogilvie, J. Edwards, *Ženy a „druhé nevolnictví“ v Čechách na počátku novověku*, in: *Historická demografie*, 22 (1998), S. 5–49 (englische Fassung: *Woman and the „second serfdom“: evidence from early modern Bohemia*, in: *Journal of Economic History*, 60 (2000), S. 961–994); näher zum Begriff S. Ogilvie, *Communities and the „Second serfdom“ in Early Modern Bohemia*, in: *Past and Present*, 187 (2005), S. 67–119, bes. S. 69–70; dies., *Village community and village headman in early modern Bohemia*, in: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder*, 46 (2005), S. 402–447; dies., *Staat und Untertanen in einer lokalen Gesellschaft*, in: *Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im „Alten Reich“. Sozialgeschichtliche Perspektiven*, hg. v. M. Cerman, R. Luft, (2005); dies., *„So that Every Subject Knows how to Behave“: Social Disciplining in Early Modern Bohemia*, in: *Comparative Studies in Society and History*, 48 (2006), S. 38–78; zum Begriff S. 39, Anm. 4; A. Klein, S. Ogilvie, *Occupational structure in the Czech lands under second serfdom*, in: *The Economic History Review*, 69 (2016), S. 493–521; S. Ogilvie, *Serfdom and the Institutional System in Early Modern Germany*, in: *Schiavitu e servaggio nell' economia europea. Sec. XI–XVIII. = Serfdom and Slavery in the European Economy. 11 th–18th Centuries*, hg. v. S. Cavaciocchi, (2014), S. 59–82; A. Klein, S. Ogilvie, *Was Domar right? Serfdom and Factor Endowment in Bohemia*, in: *School of Economics Discussion Paper*, 17 (Oktober 2017), (URL: <https://www.kent.ac.uk/economics/research/papers/2017/1717.html>, 25.01.2018).

⁶ D. Štefanová, *Erbschaftspraxis, Besitztransfer und Handlungsspielräume von Untertanen in der Gutsherrschaft. Die Herrschaft Frýdlant in Nordböhmen, 1558–1750*, (2009); M. Cerman, D. Štefanová, *Institutional changes and peasant land-transfers in Czech lands, from the late Middle Ages to the eighteenth century*, in: *Contexts of Property in Europe. The Social Embeddedness of Property Rights in Land in Historical Perspective*, hg. v. R. Congost, R. Santos, (2010), S. 39–60.

⁷ M. Cerman, *Proto-Industrialisierung und Grundherrschaft. Ländliche Sozialstruktur, Feudalismus und Proto-Industrielles Heimgewerbe in Nordböhmen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert (1300–1790)*, (1996, ungedruckte Dissertation); *Soziale Strukturen in Böhmen: Ein regionaler Vergleich von Wirtschaft und Gesellschaft in Gutsherrschaften, 16.–19. Jahrhundert*, hg. v. M. Cerman, H. Zeitlhofer, (2002), S. 240–261; *Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im „Alten Reich“. Sozialgeschichtliche Perspektiven*, hg. v. M. Cerman, R. Luft, (2005).

nicht allein die Bewirtschaftung des Landes, sondern die zivilisatorische Entwicklung im Allgemeinen kennzeichnend war. Es handelte sich im Prinzip um einen entscheidenden Zivilisationsbruch: Nach dieser These strebte Westeuropa dem neuen kapitalistischen System entgegen, während Osteuropa erneut in die Fallstricke des Feudalismus geriet, die geradezu leibeigenschaftsähnliche Verhältnisse produzierten⁸. Theoretisch ergänzt wurde dieser Ansatz durch das Konzept der Landwirtschaft der überwiegend sog. Dritten Welt – der „peasant economy“. Dieses Konzept basierte auf der zeitweiligen Faszination, die das Werk des russischen Agrarökonom Alexander Wassiljewitsch Tschajanow (Chayanov) in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auslöste⁹.

Ich möchte hinzufügen, dass die Herrschaft Friedland nicht als „repräsentatives Muster“ der böhmischen Herrschaften in der Frühen Neuzeit gelten kann. Sie war ethnisch deutsch und verfügte über eine aufgrund der natürlichen Bedingungen stark unterentwickelte Landwirtschaft; ergänzt wurde diese wiederum durch markante proto-industrielle Aktivitäten sowie weitreichende kommerzielle Verbindungen innerhalb der Region Mitteleuropa. Die Unzufriedenheit der dortigen Untertanen mit ihrer Situation hatte ihren Niederschlag 1679–1687 in einer ausgedehnten, jedoch friedlichen Revolte gefunden, die von den genannten Autoren allerdings überhaupt nicht in ihr Konzept aufgenommen wurde – ging es hier doch überhaupt nicht um die Revokation sog. alter Rechte, sondern um bäuerliche Freiheiten, die die Entwicklung im 18. Jahrhundert vorwegnahmen¹⁰.

⁸ M. Cerman, *Agrardualismus in Europa? Geschichtsschreibung über Gutsherrschaft und ländliche Gesellschaft in Mittel- und Osteuropa*, in: *Agrargeschichte schreiben. Traditionen und Innovationen im internationalen Vergleich*, hg. v. E. Bruckmüller, E. Langthaler, J. Redl, in: *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes*, (2004), S. 12–28.

⁹ A. V. Chayanov, *The Theory of Peasant Economy*, (1986) – die russische Ausgabe erschien 1923, englisch erstmals 1966; ders., *The theory of Peasant Co-operatives*, (1991) – russische Ausgabe 1927; die Diskussion rund um diesen bedeutenden Agrarwissenschaftler lasse ich hier unberücksichtigt.

¹⁰ Detailliert J. Čechura, *Selské rebelie roku 1680. Sociální konflikty v barokních Čechách a jejich každodenní souvislosti*, (2001); vgl. ders., *Zu spät und zu friedlich? Die Bauernrevolten in Böhmen und Mähren 1500–1800*, in: *Die Stimme der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450–1850)*, hg. v. P. Rauscher, M. Scheutz, (*Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 61, 2013), S. 119–135.

Gegen Ende des 20. Jahrhunderts wurde zwar das alte geopolitische Konzept des Agrardualismus wesentlich relativiert¹¹, aber die genannten Autoren belebten es recht prägnant wieder, sodass es noch heute über ein nicht geringes Forschungspotential verfügt¹². Ich halte diesen Ansatz nicht für richtig – besonders, wenn man den Kontext der Entwicklung der historischen Forschung in den letzten nahezu vier Jahrzehnten einbezieht. Es handelt sich nämlich um nichts anderes als die traditionelle deduktive (modellhaft strukturierte) Sichtweise, die sich durch eine detaillierter durchgeführte Mikroanalyse relativ eindeutig negieren lässt.

Weiter werde ich mich besonders mit den Ansichten und Gedanken beschäftigen, die Sheilagh Ogilvie zu diesen Fragen vorgelegt hat. Dazu muss man wissen, dass sie immer von der Überzeugung ausgeht, dass die wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Aspekte des Lebens der Landbevölkerung in der Frühen Neuzeit wesentlich durch das Konzept der sog. zweiten Leibeigenschaft bestimmt wurden. Knapp lässt sich dies folgendermaßen dokumentieren¹³. Im Jahr 1998 (2000) formulierte die Autorin zusammen mit Jeremy Edwards als These ohne Beleg, dass Osteuropa ein hervorragendes Umfeld liefere, in dem man untersuchen könne, wie die Tätigkeiten der Frauen durch die traditionellen Institutionen beeinflusst worden seien, die hier im Unterschied zu der Entwicklung in Westeuropa zwischen dem 16. und dem ausgehenden 18. Jahrhundert erstarkt seien, da die zweite Leibeigenschaft in der ländlichen Gesellschaft immer tiefere Wurzeln geschlagen habe¹⁴. 2002 stützte sich Ogilvie bei der Interpretation der allgemeinen Züge der von den böhmischen Bauern erlebten „Fesselung an den Boden“ auf die Arbeit des russischen Autors Boris N. Mironov¹⁵. In

¹¹ Vgl. H. Kaak, *Eigenwillige Bauern, ehrgeizige Amtsmänner, distanzierte fürstliche Dorfherren. Vermittelte Herrschaft im brandenburgischen Alt-Quilitz im 17. und 18. Jahrhundert*, (2010).

¹² So M. Cerman, *Agrardualismus in Europa?*, passim; D. Štefanová, *Erbschaftspraxis*, S. 11.

¹³ An dieser Stelle kann nicht näher ins Detail gegangen werden, daher werden nur die wesentlichen Ansichten der Autorin wiedergegeben.

¹⁴ S. Ogilvie, J. Edwards, *Ženy a „druhé nevolnictví“*, S. 7.

¹⁵ B. N. Mironov, *When and why was the Russian peasantry emancipated?*, in: M. L. Bush, *Serfdom and slavery: studies in legal bondage*, (1996), S. 323–347; vgl. S. Ogilvie, *Zur ökonomischen Welt der Untertanen in Böhmen. Eine Fallstudie zur Herrschaft Frýdlant*, in: *Soziale Strukturen in Böhmen. Ein regionaler Vergleich von Wirtschaft und*

geopolitischer Sicht ist es ausgesprochen unglücklich, Böhmen in die osteuropäischen Sozialverhältnisse der Bauernschaft – vor allem der russischen Bauernschaft – einzuordnen. Drei Jahre später behandelte die Autorin die Bindungen von Staat und Untertanen in der lokalen Gesellschaft, wobei sie sich für fünf Aspekte interessierte: 1. die fiskale Revolution, 2. die militärische Revolution, 3. die von Kameralisten und Merkantilisten verfochtene wirtschaftliche Regulierung, 4. die Konfessionalisierung und die Durchsetzung der konfessionellen Konformität, 5. die Sozialdisziplinierung¹⁶. In diesen wichtigen Bereichen funktionierte jedoch in Böhmen praktisch bis Mitte des 18. Jahrhunderts keine direkte Beziehung „Staat – Untertan“. Diese Bindung wurde wesentlich durch das Verhältnis „Untertan – Besitzer der Herrschaft“ bzw. genauer „Untertan – Verwaltungsapparat – Besitzer der Herrschaft – Staat“ modifiziert. Außerdem bestand die Realität nicht nur aus „von oben“ kommenden Normen. Ich nenne ein Beispiel. Der Staat setzte eine verpflichtende Steuerquote fest; was geschah, wenn diese nicht erfüllt wurde? Quellen von böhmischen Herrschaften zeigen eindeutig, dass die Steuerrückstände bereits im 17. Jahrhundert Tausende Gulden betrugten und es keine Belege für deren gewaltsames Eintreiben gibt. Das seinerzeit modische Konzept der Sozialdisziplinierung ist in der Alltagspraxis der einzelnen Herrschaften äußerst problematisch. Befehle konnten „von oben nach unten“ ergehen – wurden sie aber auch ausgeführt?¹⁷

2005 gelangte Ogilvie zu der Überzeugung, dass „second serfdom“ Folgendes bedeute: „the enormous growth in the powers of the great landlords over the rural population in the sixteenth and seventeenth centuries“¹⁸. Dieser Gedanke ist zentral für ihre Definition des Begriffs „second serfdom“¹⁹, der ihrer Ansicht nach im Kontrast zu der Entwicklung in

Gesellschaften in Gutsherrschaften. 16.–19. Jahrhundert, hg. v. M. Cerman, H. Zeitlhofer, S. 145–173, hier S. 147–148.

¹⁶ S. Ogilvie, *Staat und Untertanen*, S. 53.

¹⁷ Grundlegend J. Schlumbohm, *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 23 (1997), S. 647–663; J. Čechura, *Antidisciplinování, či disciplinování zdola? Pasáček, zlodějčiek, sexuální delikvent a aktivní člověk Tomáš Kabourek alias Studnička*, in: *Bylo nebylo. Studie (nejen) k dějinám dějepisců, vzdělanosti a didaktice dějepisu*, hg. v. H. Kábová, M. Čvrtník, (*Acta Universitatis Carolinae. Historia Universitatis Carolinae Pragensis* 52, Suppl. 1, 2012), S. 121–131.

¹⁸ S. Ogilvie, *Village community*, S. 402; siehe auch Anm. 1.

¹⁹ S. Ogilvie, „So that Every Subject Knows how to Behave“, S. 39, Anm. 4.

Westeuropa stand. Die genannte Feststellung führt zu der Frage, wo jener „enormous growth“ zu suchen sei. Ich glaube, dass es sich eher um eine „optische Täuschung“ handelt. Bis zum 17. Jahrhundert war nämlich die mündliche Amtsführung vollkommen gängig, die erst allmählich in die schriftliche Form übergang. Die weiteren Studien der Autorin, die zum Teil in Zusammenarbeit mit Alexander Klein verfasst wurden²⁰, entstanden vor dem Hintergrund dieses konzeptionellen Grundsatzes. Zustimmung lässt sich dagegen der Ansicht der Autorin von 2014, dass zusammenfassende Begriffe wie „serfdom“ und „slavery“ schon allein deshalb ungeeignet sind, weil sie zahlreiche lokale Ausdrucksformen besaßen²¹.

Der knappe Überblick über einige Ansichten Sheilagh Ogilvies zu „second serfdom – zweiter Leibeigenschaft“ in Böhmen zeigt, dass diese von einer Reihe modellhafter Vorstellungen und theoretischer Postulate besonders bezüglich des Funktionierens der Wirtschaft in der traditionellen Gesellschaft ausgehen. Im Prinzip handelt es sich um eine Applikation der Ansichten bestimmter „historisierender“ Ökonomen über die vorindustrielle Zeit. Leitmotiv ist der traditionelle, uralte konzeptionelle Dualismus zwischen West- und Ostmitteleuropa (hier mit einer Betonung auf Osteuropa), dem Böhmen zugeordnet wird. Die Interpretation der Untertanenverhältnisse basiert primär auf den Realitäten der Herrschaft Friedland und gründet weiter auf mehreren landesweiten Untersuchungen, besonders des ersten Landeskatasters – der Steuerrolle. Nicht durchgeführt wurde eine tatsächliche Analyse des Begriffs Untertänigkeit/Leibeigenschaft, seiner Genese und der historischen Zusammenhänge bzw. Veränderungen.

ČLOVĚČENSTVÍ – LEIBEIGENSCHAFT – HOMAGIUM.

ZUM CHARAKTER DER UNTERTANENVERHÄLTNISSE IN BÖHMEN IM 13.–18. JAHRHUNDERT

Den Ausgangspunkt zur Untersuchung der böhmischen Verhältnisse in der Frage der (persönlichen wie sachlichen) Bindung der Untertanen an ihre

²⁰ Vgl. A. Klein, *The Institutions of the „Second Serfdom“ and Economic Efficiency: Review of the Existing Evidence for Bohemia*, in: *Schiavitu e servaggio nell' economia europea*, S. 59–81, die Studie basiert im Wesentlichen auf Sheilagh Ogilvies Konzept des „second serfdom“, deshalb muss sie an dieser Stelle nicht näher thematisiert werden.

²¹ S. Ogilvie, (round table), in: *Schiavitu e servaggio nell' economia europea*, S. 690.

Obrigkeiten bildet eine Analyse des Begriffs „člověčenství“ (člověčenství = Leibeigenschaft = homagium) vom 13.–18. Jahrhundert. Der Schlüsselaspekt besteht paradoxerweise gerade darin, dass das alte deutsche Äquivalent dieses Begriffs „Leibeigenschaft“ lautet, was die tschechischen Wörterbücher des 20. Jahrhunderts relativ einhellig mit „nevolnictví“ übersetzen. Lassen wir uns durch diese Tatsache nicht verwirren, wie es Historikern vor Jahrzehnten häufig und üblicherweise passiert ist²². In diesem Fall ist es nämlich in den letzten zwei Jahrhunderten zu einer grundlegenden Bedeutungsverschiebung gekommen. Noch die Wörterbücher des 18. Jahrhunderts kannten einen anderen Inhalt des Begriffs Leibeigenschaft – er wird hier als Äquivalent des Begriffs „člověčenství“ interpretiert²³. Jedoch kennen auch jüngere Wörterbücher und Glossarien die angedeutete Verbindung der genannten Begriffe: „člověčenství“, „Leibeigenschaft“ und „homagium“²⁴. Es sei noch hinzugefügt, dass der tschechische Begriff „nevolník“ in böhmischen (tschechischen) Quellen vor dem Jahr 1500 überhaupt nicht auftaucht.

Der Inhalt des Begriffs „člověčenství“ lässt sich im Kontext der Untertanenverhältnisse in Böhmen vom 13.–18. Jahrhundert folgendermaßen definieren: Es handelt sich um ein persönliches Versprechen, die Untertänigkeit zu wahren, das aus dem Empfang von obrigkeitlichem Grund und Boden, Hofstellen oder anderen Immobilien folgte. Durch dieses Versprechen, das seinen formalen Ausdruck im Händedruck mit dem Eigentümer (Besitzer) der Immobilie oder einer von ihm delegierten Persönlichkeit fand, verpflichtete sich derjenige, der die Immobilie nutzen wollte, ein dem Eigentümer untertäniger Mensch zu werden. Er gelobte ihm als seinem Herrn Treue und Gehorsam. Im Hinblick auf die Stände war das Versprechen der „člověčenství“ nicht nur auf die privilegierten Gesellschaftsschichten beschränkt. Auch Untertanen oder Bürger gelobten die „člověčenství“. Das genannte Versprechen war für Einzelpersonen, dörfliche, aber auch städtische Gemeinden bindend. Unmittelbare Folge

²² Z. B. J. Kočí, *Boje venkovského lidu v období temna. Povstání nevolníků v XVII. a XVIII. století*, (1953); ders., *Odboj nevolníků na Frýdlantsku 1679–1687*, (1965).

²³ Zusammenfassend zu diesem Thema J. Mikulec, *Poddanská otázka v barokních Čechách*, (1993), S. 11–23, dort auch Verweise auf enzyklopädische Werke, aber auch auf bestimmte Normen wie die Verneuerte Landesordnung von 1627.

²⁴ Z. B. V. Brandl, *Glossarium illustrans bohemi-moraviae historiae fontes*, (1876), S. 22.

des geleisteten Schwurs war die Pflicht zur Zahlung von Zinsen, da es sich um eine sachenrechtliche Beziehung handelte, und natürlich auch die Unterordnung unter die obrigkeitliche Jurisdiktion. Personen oder Korporationen, die „člověčenství“ gelobt hatten, sollten dies freiwillig, ohne Zwang tun. Ein erzwungener Schwur galt als ungültig. Inhaltlich stand der Begriff „člověčenství“ dem Begriff „poddanství“ (Untertänigkeit) nahe. Darauf verweist die Tatsache, dass nicht selten beide Wörter als Synonyme verstanden wurden und der Ausdruck „člověčenství“ benutzt wurde, um die Untertänigkeit zu bezeichnen.

Im Prinzip existierten zwei Formen des Schwurs zur „člověčenství“: 1) ein „kollektiver“ Schwur, wenn eine neue Obrigkeit die Herrschaft übernahm; 2) ein „individueller“ Schwur, wenn eine Einzelperson eine der abgabepflichtigen Immobilien zu Besitz erhielt. Es ist höchst wahrscheinlich, dass es vor allem dann zu einer schriftlichen Fixierung des Begriffs kam, wenn ein Streit ausbrach. Vom 16.–18. Jahrhundert wuchs die Dokumentation an, unter anderem auch deshalb, weil es zu einer Bürokratisierung der Herrschaftsverwaltung kam und im Prinzip für jeden Rechtsakt ein entsprechendes Dokument ausgestellt oder ein Eintrag vorgenommen wurde. Am 1. November 1781 erließ Kaiser Joseph II. ein Patent, „kterým zrušeno jest nevolnictví, jinak člověčenství aneb tělesná poddanost“ (mit dem die Leibeigenschaft, ansonsten „člověčenství“ oder leibliche Untertänigkeit aufgehoben wird). In der tschechischen Fassung des Dokuments steht ausdrücklich, dass „tělesnou poddanost neb člověčenství hned od této chvíle zcela vyzdvihnouti [...]“. Die deutsche Version des Patents besagt an dieser Stelle: „die Leibeigenschaft gänzlich aufheben, statt derselben eine gemässigt[e] Unterthänigkeit einzuführen“²⁵. In diesem Kontext sollte nicht übersehen werden, dass der Erlass des genannten Dokuments keine „Revolution“, keine strukturelle Veränderung, noch nicht einmal eine Massenwanderung der Untertanen in die Städte oder in andere Herrschaften auslöste. Offensichtlich spiegelte es nur die Praxis wider, die seit Jahrzehnten vor seinem Erlass existiert hatte, und befreite die Untertanen in mancher Hinsicht von bestimmten Pflichten, wie etwa dem Gesuch um eine Heiratserlaubnis und ähnliches.

²⁵ *Archiv český čili staré písemné památky české i moravské* (weiter: *Archiv český*), hg. v. J. Kalousek, 26 (1910), S. 25–28.

Der erste Beleg für diesen Begriff der Untertänigkeit stammt in den böhmischen Ländern von 1229²⁶, und zwar erscheint er in lateinischer Form als *homagium* (auch *omagium*). Es ging um Güter des Vyšehradter Kapitels in der Region Prachatitz (Prachatice) und gewisse kolonisatorische Aktivitäten, aus denen Untertanenbeziehungen folgten²⁷. Die gesuchte Beziehung Herr – Untertan wurde Ende des 14. Jahrhunderts mit dem Begriff „člověčenství“ ausgedrückt. Der älteste Hinweis auf das tschechische Wort „člověčenství“ stammt von 1394. Das Auftreten der genannten Begriffe im Milieu der Beziehungen zwischen Obrigkeiten und Untertanen verrät eindeutig, dass sich die Begriffe „homagium“, „Leibeigenschaft“ und „člověčenství“ im 15. Jahrhundert deckten. Im Prinzip dürfen sie als Synonyme verstanden werden.

Wenn man Hunderte, vielleicht sogar Tausende von Dokumenten aus dem 15. und 16. Jahrhundert durchsieht, in denen sich der tschechische Begriff „člověčenství“ findet, so erfährt der Inhalt dieses Begriffs keine Bedeutungsverschiebung. Die Anzahl der Entlassungen aus der Untertänigkeit darf auf keinen Fall an der überlieferten Dokumentenzahl gemessen werden. Im Prinzip besaßen mündliche und schriftliche Erledigungen dieser Angelegenheit bis zur Schlacht am Weißen Berg (1620) und in nicht wenigen Fällen auch darüber hinaus die gleiche Rechtsgültigkeit. Dies galt sowohl für den Untertänigkeitseid wie für die Entlassung, wie bereits seit Ende des 15. Jahrhunderts bekannt war: „Propustil-li by někdo člověka svého komu rukoudáním, má toho ten člověk užiti, jako by mu list výhostní byl dán“²⁸ (Wenn jemand seinen Menschen durch Handschlag entlässt, so soll dieser Mensch dies annehmen, als ob ihm ein Entlassbrief ausgestellt worden wäre). Aus dem Jahr 1485 ist das älteste Dokument überliefert, das eine Verurkundlichung des Entlassaktes aus der Untertänigkeit enthält. Der Begriff entspricht hier direkt der Untertanenbeziehung bzw. dem Untertanenstatus. Ein gewisser Adliger bestätigte seinem Untertanen ordentliche Herkunft und gebührieliches Verhalten und entließ ihn aus der (leiblichen)

²⁶ Detailliert J. Čechura, Člověčenství, ursprünglich 1994 veröffentlicht in: *Sedláci si dělají, co chtějí*, hg. v. V. Boháčová, V. Kucrová, in: *Sborník vybraných prací profesora Jaroslava Čechury*, (2012), S. 222–223, mit Quellenverweisen.

²⁷ Grundlegend für die ältere Zeit T. Petráček, *Nevolníci a svobodní, kníže a velkosta-tek*, (?2013).

²⁸ *Archív český*, hg. v. J. Kalousek, 22 (1905), S. 34. Zum Kontext J. Čechura, *Člověčenství*, S. 223–224.

Untertänigkeit, damit er sich der Ausübung eines Handwerks widmen konnte: „Chte jemu rád živnosti i všeho dobrého přáti, toho jsem z propustil a mocí toho listu propouštím“²⁹ (Ihm gern ein Gewerbe und alles Gute wünschen wollend, habe ich diesen aus der [leiblichen] Untertänigkeit („člověčenství“) entlassen und entlasse ihn kraft dieses Briefs).

Die Quellen stammen von verschiedenen Herrschaften unterschiedlicher Obrigkeiten, die sich im Prinzip auf dem gesamten Territorium Böhmens befanden. Bei der Untersuchung solcher Fragen für das 15. und auch das 16. Jahrhundert kann man eigentlich nicht anders vorgehen³⁰. Trotzdem lassen sich Herrschaften finden, für die wir Tausende ähnlicher Dokumente entdecken können, die die Beziehung zwischen Untertan und Obrigkeit und deren Modalitäten im Laufe eines sehr langen Zeitraums äußerst genau charakterisieren. Bei diesen Herrschaften handelt es sich um Frauenberg (Hluboká nad Vltavou) und Wittingau (Třeboň). Im Archiv Třeboň sind Hunderte Dokumente für den Zeitraum 1491–1784 überliefert³¹. Für die ältesten Dokumente ist eine sehr einfache, lapidare Formulierung kennzeichnend. Ab Ende des 16. Jahrhunderts wuchs deren Menge im Zusammenhang mit der verbesserten Verwaltung der beiden Herrschaften und der steigenden Bedeutung schriftlicher Erledigungen.

Ab Anfang des 17. Jahrhunderts enthalten die Dokumente bereits unmittelbar einen Verweis auf den Untertänigkeitsschwur und die Untertänigkeit. 1609 schrieben die Gebrüder Malovec an Peter Wok von Rosenberg in der Sache eines gewissen Schuhmachers Achác, „že ten svrchu jmenovaný VMti poddanost a člověčenství rukoudáním dobrovolně slíbiti měl, a tak podle toho VMti dědičným poddaným zůstával“ (dass dieser oben Erwähnte Euer Gnaden Untertänigkeit und „člověčenství“ /leibliche Untertänigkeit/ durch Handschlag freiwillig schwören sollte und dementsprechend Erbuntertan Euer Gnaden blieb)“. In einer deutschsprachigen Urkunde von 1627 wird als Äquivalent für „člověčenství“ der deutsche Begriff „Leibeigenschaft“ verwendet. Und dies galt auch für die folgenden Jahrzehnte. Zu einer qua-

²⁹ *Archiv český*, hg. v. J. Kalousek, 29 (1913), S. 15.

³⁰ Eine gewisse Alternative wäre die semantische Analyse, aber diese basiert nicht nur auf diplomatischem Material, sondern auch auf dem Auftreten des Begriffs in literarischen und anderen Quellen. Vgl. dazu klassisch J. Macek, *Historická sémantika*, in: *Český časopis historický*, 89 (1991), S. 1–30.

³¹ Státní oblastní archiv v Třeboni (Staatliches Gebietsarchiv in Třeboň, weiter SOA Třeboň), Vs Třeboň, Sign. I B 5 AU 24–28.

litativen Veränderung kam es hier jedoch nicht – auch nicht zu der Zeit, als Frauenberg sich über Jahrzehnte im Besitz des aus Spanien stammenden Generals Marradas befand, bevor es 1662 in den Besitz des Adelsgeschlechts der Herren von Schwarzenberg überging. Im Fall der reichen Dokumentation, die für die Herrschaft Wittingau vorliegt, lassen sich ebenfalls keine solchen Momente beobachten. Die Dokumentation zur Migration zwischen den einzelnen Herrschaften nahezu des gesamten böhmischen Katasters wird dabei sogar in 46 Faszikeln im Archiv Třeboň aufbewahrt. Hier sei ergänzt, dass die benachbarte Herrschaft Frauenberg „nur“ über 32 dieser Faszikel verfügt³².

Um eine Vorstellung zu ermöglichen: In dem erwähnten Archiv stehen 16 (!) Faszikel mit Dokumenten der Jahre 1506–1784 zur Verfügung, die die Entlassung von Wittingauer Untertanen in die Freiheit betreffen³³. Ein Untertan, der in diesem Status geboren wurde, musste also nicht in ihm versterben. Der Anstoß zur Veränderung des soziorechtlichen Status musste zwangsläufig von dem Untertanen selbst ausgehen. Wenn er in eine königliche Stadt umziehen wollte oder sich einfach nur wünschte, die bestehende Untertänigkeitsbindung zu verlassen und ein persönlich freier Mensch zu werden, wurde er in die Freiheit entlassen. Dies hinderte ihn nicht etwa daran, später in einer anderen Herrschaft wieder Untertanenbeziehungen einzugehen. Ein Faszikel enthält ca. 250 Entlassbriefe. Wie viele Untertanen entließ die Wittingauer Herrschaft in über zwei Jahrhunderten in die Freiheit? Die Zahl könnte sich ca. 4.000 Personen nähern. Für die Migrationsfälle stehen 46 Dokumentenfaszikel zur Verfügung. Das bedeutet, dass mehr als 10.000 Männer und Frauen die Wittingauer Herrschaft verließen oder hierher umgezogen waren. Diesen Dokumenten ist gemeinsam, dass ihre Stilisierung im Laufe der Jahre (1600–1750) immer knapper ausfiel. Es existieren keine „Einschnitte“, die eine Verschärfung des genannten Prozesses widerspiegeln oder widerspiegeln könnten. Die Wittingauer Herrschaft hatte Mitte des 18. Jahrhunderts 11.500 Einwohner. Vergeblich suchen wir ein Vorgehen gegen die Migration oder Anstrengungen, diese

³² SOA Třeboň, Vs Hluboká, Sign. I B 5 AU 8–40.

³³ SOA Třeboň, Vs Třeboň, Sign. I B 5 AU 12–15; SOA Třeboň, Zweigstelle Český Krumlov, SÚK, staré oddělení (alte Abteilung), Třeboň, Sign. B 5 AU 2 c. Nicht übersehen werden dürfen auch die Protokolle zur Entlassung von Untertanen aus der Jurisdiktion der Herrschaft und zur Aufnahme fremder Personen in den Untertänigkeitsbund; SOA Třeboň, Vs Třeboň, Sign. I B 5 AU 9–11 (1540–1784).

zu begrenzen – dabei gehörte dieses Argument immer zu den Bausteinen des Konzepts von der „zweiten Leibeigenschaft“³⁴.

Die erwähnten Bestände sind in relativer Vollständigkeit erhalten, was im Hinblick auf den Typ der Dokumentation eine große Ausnahme darstellt. Die Pflege von Dokumentationen aller Art war besonders für die Schwarzenberger Herrschaften in Böhmen typisch. Und es handelte sich nicht etwa um den Ausdruck einer Liebe zum Althergebrachten oder irgendeines programmatischen Historismus, sondern vielmehr um eine sehr praktische, auf ihre Weise rationale Methode: Zu zahlreichen strittigen Fällen, mündlichen Behauptungen, aber auch Analysen der Wirtschaftsentwicklung wurden regelmäßig Dokumente herausgesucht, die bestimmte Tatsachen bestätigen oder widerlegen sollten. Der *archivarius* war sogar einer der höchstgestellten Beamten der Herrschaft. Im 18. Jahrhundert finden wir ihn auf der imaginären dritten Leitersprosse gleich nach dem Hauptmann und dem Burggrafen (gemessen an der Höhe der gezahlten Entlohnung).

Aus den meisten Herrschaften in Böhmen ist für den gleichen Zeitraum keine derartige Vielzahl von Dokumenten zu Migration oder Veränderung der soziorechtlichen Stellung ihrer Untertanen überliefert. Das bedeutet aber nicht, dass diese nicht ausgestellt worden wären. Die Ursache ist sehr einfach: Die Dokumente wurden nach einigen Jahrzehnten, wenn die darin erwähnten Personen nicht mehr unter den Lebenden weilten, einfach vernichtet. Sie galten als bedeutungslose Papiere, die im Schlossarchiv unnötig Platz wegnahmen.

Südböhmen bietet bei der Suche nach Antworten auf die untersuchten Fragen noch weitere Quellen, die in mehr als einer Hinsicht die Entlassbriefe ergänzen: Gemeint sind die Mannschaftsbücher. Sie verzeichneten alljährlich die gesamte Bevölkerung in der Herrschaft und vermerkten, wo sich die konkreten Personen gerade befanden, wer geboren worden und wer verstorben war usw. Konkret: Auf der Wittingauer Herrschaft konnte ein persönlich freier Mensch erschienen sein, der eine Stadt verlassen oder von einer anderen Obrigkeit die persönliche Freiheit erhalten und sich dann entschieden hatte, in der Region Wittingau wohnhaft zu werden. Zunächst musste er in der Herrschaft eine geeignete Art finden, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Falls ihm dies gelang, leistete er freiwillig den Schwur der

³⁴ So auch S. Ogilvie, *Zur ökonomischen Welt*, S. 146.

(leiblichen) Untertänigkeit („člověčenství“). Der Schwur hatte traditionell die Form des Handschlags mit dem Hauptmann der Herrschaft oder einem anderen Beamten. Dieser vertrat hier den Besitzer der Herrschaft, d. h. die Obrigkeit. So vermerkt etwa das Mannschaftsbuch der Wittingauer Herrschaft von 1700: „Vavřina Procházka neb Veselý, syn mlynáře Jakuba Voříška, žena Alžběta, svobodná. Děti na cizopanství rozený, ale všichni dle povolujícího listu sem v poddanost patřící [...]“³⁵ (Vavřina Procházka oder Veselý, Sohn des Müllers Jakub Voříšek, Ehefrau Alžběta, frei. Kinder in fremder Herrschaft geboren, aber alle dem Erlaubnisbrief entsprechend hierher in die Untertänigkeit gehörend [...]). Der Müller war 1700 Wittingauer Untertan geworden. Allerdings verweilte er hier nicht lange, sondern bat bereits im folgenden Jahr um einen Entlassbrief, damit er in die nahe erzbischöfliche Herrschaft Moldautein (Týn nad Vltavou) ziehen konnte. Er wurde ordnungsgemäß entlassen.

Es finden sich aber auch zahlreiche Fälle von einem völlig anderen Charakter. Knapp zwei Jahrzehnte später erschien in dem Wittingauer Dorf Stepanowitz (Štěpánovice) der Schulmeister „Lorenc Mikura z Opavy rozený, který jsa svobodný roku 1717, dne 12. junii dobrovolně se poddal a takovou při veřejným řízení rukou dáním přislíbil“ (Lorenz Mikura, aus Troppau gebürtig, der – frei seiend – im Jahr 1717, am 12. Juni, freiwillig untertänig wurde und dies bei öffentlicher Verhandlung durch Handschlag beschwor). Mit dem Schulmeister kam auch dessen Ehefrau Lidmila in die Herrschaft³⁶. Der Schulmeister blieb bis 1719 hier, um gleich im folgenden Jahr in derselben Funktion in einem anderen Dorf der Wittingauer Herrschaft aufzutauchen. Dort verblieb er bis 1726, danach gab er seinen Beruf auf und verließ nicht nur das Dorf, sondern sogar die Wittingauer Herrschaft. Er ließ sich in dem Städtchen Lischau (Lišov) nieder, das zur benachbarten Herrschaft Frauenberg gehörte. Hier wurde er Ausrufer („hlásný“) und behielt diese neue Funktion bis zu seinem Tod im Jahr 1730. Das südböhmische Material liefert eine Unzahl solcher Beispiele. Allerdings müssen sie genau analysiert werden, und man sollte sich nicht von logisch-deduktiven Modellen verführen lassen, die eine bestimmte Obrigkeiten-Untertanen-Beziehung vorgeben.

³⁵ SOA Třeboň, Vs Třeboň, knižní archiv – registratura (Bücherarchiv – Registratur), Sign. I B 5 AU N. 1 (1701): Kačenka (13), Anna (11), Karel (7), Martin (5), Mikoláš (3).

³⁶ Ebenda, (1717sq.).

So sah die Realität bzw. der Alltag der Untertanenbeziehungen auf den Schwarzenberger Herrschaften aus. Die normativen Kriterien, mit deren Hilfe wir das Alltagsleben der Untertanen beurteilen möchten, spielten eine sekundäre, wenn nicht gar tertiäre Rolle. Beispielsweise verließ der Sohn des Wittingauer Bauern Klimeš im Alter von ca. 20 Jahren ohne Erlaubnis die Herrschaft. Schließlich wurde er ordnungsgemäß in die Podiebrader Herrschaft im böhmischen Elbland entlassen. Die Wendung „ordnungsgemäß entlassen“ wird hier eigentlich nicht korrekt verwendet. Wie 1695, 1700 und noch 1715 erwähnt wird, hatte Klimeš sich den Entlassbrief nicht in der Schlosskanzlei abgeholt: „[...] ale vejhost má ještě zdet [...] aber den Entlassbrief hat er noch hier]“³⁷. Der Mann hielt es also zwanzig Jahre (!) lang nicht für nötig, sich ein Rechtsdokument abzuholen, das ihn rechtswirksam dazu berechtigte, seine ursprüngliche Herrschaft zu verlassen. Dieser Fall muss nicht weiter kommentiert werden. Er zeigt aber noch eine hochgradig bedeutsame Tatsache. In allen genannten Fällen geht es um die persönliche Initiative der Untertanen, die einen anderen soziorechtlichen Status erreichen oder migrieren wollten. Ich wiederhole noch einmal, dass sich von diesen Fällen in Südböhmen praktisch eine Unzahl finden lässt. Wo ist dann jene „wachsende Macht“ des Adels über seine Untertanen? Die Alltagsrealität der Untertanenverhältnisse widerlegt diese Ansicht. Wenn manchen armen Personen die Eheschließung verboten wurde, bedeutete dies das Ende ihrer Sehnsucht nach einem gemeinsamen Leben? Keineswegs – sie gingen in eine andere Herrschaft oder sogar nach Wien, wo sie sich trauen ließen³⁸.

Man könnte – durchaus zu Recht – den Eindruck gewinnen, dass sich diese Interpretation recht weit von dem Begriff der „zweiten Leibeigenschaft“ entfernt hat. Die vorherigen Zeilen lassen sich um die Frage ergänzen, wie es sich mit dem Begriff „Leibeigener“ („nevolník“) in böhmischen Dokumenten ab dem Spätmittelalter verhält. Primär sollte uns hier natürlich das Milieu der Landbevölkerung interessieren. Das

³⁷ SOA Třeboň, Vs Třeboň, knižní archiv – registratura (Bücherarchiv – Registratur), I B 5 AU N. 1.

³⁸ J. Čechura, „*Jakou jste měla známost s myslivcem? Skrze bílé šaty, které jsem jemu prala!*“ (*hledání a interpretace třeboňských sexuálních deliktů*), in: *Archivum Trebonense*, 12 (2011), S. 235–268; vgl. ders., *Norma, knížecí reskripty kontra každodenní praxe a praktiky: mýtus a realita tzv. schwarzenberského zákazu sňatků*, in: *Jihočeský sborník historický*, 81 (2012), S. 164–194.

Alttschechische kannte den Begriff „nevolník“ lange Zeit überhaupt nicht. Es überrascht nicht, dass dieser in der Moderne so häufig benutzte Begriff dem *Alttschechischen Wörterbuch (Staročeský slovník)* zufolge erst Ende des 15. Jahrhunderts auftaucht – und zwar in der Reisebeschreibung des Martin Kabátník, die vermutlich 1492 in Leitomischl (Litomyšl) diktiert wurde. Der Autor beschrieb darin mit dem Begriff die bedrückenden Bedingungen der Sklaven und Kriegsgefangenen in Kleinasien: „Slyšal sem také, že by všech těch pánov pět prve byli nevolníci a kúpení lidé jsúc pobraní z jiných zemí. Také sem slyšal, že by obyčej tento zachovali v zemi egypské od Jozefa syna Jákovova, kteréhož jsú bratří jeho prodali; a ten se jest dostal do Egypta [...]“³⁹ (Ich habe auch gehört, dass alle diese fünf Herren zunächst Leibeigene waren und die gekauften Menschen aus anderen Ländern geraubt wurden. Außerdem habe ich gehört, dass sie diesen Brauch im Ägypterland seit Joseph Sohn des Jakob bewahrten, der von seinen Brüdern verkauft worden war und der dann nach Ägypten gelangte [...]). Die inhaltliche wie die geopolitische Dimension dieser Schrift lag allerdings vollkommen außerhalb des Böhmisches Königreichs bzw. sogar außerhalb des europäischen Kontinents.

DIE HERRSCHAFT WITTINGAU IN DEN 1660ER BIS 1680ER JAHREN: WANDEL ODER KONTINUITÄT ZUR VORHERIGEN ENTWICKLUNG?⁴⁰

Graf (ab 1670 Fürst) Johann Adolf von Schwarzenberg († 1683) erwarb die Herrschaften Wittingau und Frauenberg im Jahr 1661. Wenn wir eine Zusammenfassung seines Wirkens in den beiden Herrschaften in den ersten beiden Jahrzehnten vornehmen, gelangen wir zu folgendem Fazit:

1. Veränderungen, Anpassungen oder Korrekturen aller Art zielten primär auf die Erneuerung und Perfektionierung der Eigenwirtschaft, die einstweilen weder intensiv noch extensiv erweitert wurde. Dies galt sowohl

³⁹ Ich danke Alena M. Černá für die tschechische Abschrift sowie allgemein für die Hilfe bei der Besorgung der hier verwendeten Dokumentation zum Begriff „nevolník“.

⁴⁰ Detailliert J. Čechura, *Krizový management barokní ekonomiky? Panství Třeboň a Hluboká nad Vltavou za prvních Schwarzenberků (1660–1720)*, im Druck.

für die Produktionskapazitäten der Bierbrauereien als auch für die Erhöhung der Hof- bzw. Schäfereizahlen.

2. Im Rahmen der Rationalisierung von Wirtschaftstätigkeiten aller Art wurden auf den Meierhöfen Pferdegespanne eingeführt (und nicht etwa aufgegeben), deren Zahl im Laufe der Zeit anwuchs.

3. Ein wichtiger Entwicklungstrend war die Professionalisierung der Herrschaftsverwaltung sowohl im Hinblick auf die personelle Besetzung als auch die Einführung notwendiger Dokumente, in denen Geldbewegungen sowie Veränderungen beim lebenden und toten Inventar festgehalten werden sollten.

4. Den ländlichen Untertanen wurde weder vom Besitzer der Herrschaft noch von dessen Verwaltungsapparat besondere Aufmerksamkeit zuteil. Sie sahen sich mit keinerlei Systemveränderungen konfrontiert. Die Notwendigkeit, Wirtschaftsobjekte auf den Herrschaften zu reparieren, führte zu einer gewissen Erhöhung der Roboten (Frondienste). Diese Tatsache wurde kompensiert zum Beispiel durch den Ankauf von Ochsen, die an die Bauern verliehen wurden, durch das Ausleihen von Getreide u. ä.

5. Größere Aufmerksamkeit als die Landbevölkerung erhielten die Bürger in den Untertanenstädten und -städtchen. Diese hatten sich in der vorherigen Entwicklungsphase eine nicht geringe Selbständigkeit und Unabhängigkeit von ihrer „de jure“-Obrigkeit erarbeitet.

6. Dauerhaftes Kennzeichen dieser Jahre waren die persönlichen Eingriffe Johann Adolf von Schwarzenbergs in die Lenkung der Herrschaften; sie erfolgten durch ausgestellte Dokumente, die der Aristokrat nicht selten selbst formulierte oder in die er nachhaltig korrigierend eingriff.

Es lässt sich daher nicht bezweifeln, dass wir in der Entwicklung der Wittingauer Herrschaft in den Jahren 1661–1683 keineswegs jene Systemveränderungen finden, die es erlauben würden, von einer Durchsetzung der „zweiten Leibeigenschaft“ in dieser Herrschaft zu sprechen. Ich nenne drei zentrale Aspekte dieses vermuteten Wandels: Erhöhung der Hofzahlen, Erhöhung der Frondienstpflichten, Beseitigung der Pflugierte (Pferde und Ochsen) von den Höfen. Die Realität auf der Wittingauer Herrschaft entsprach diesen Annahmen aber überhaupt nicht. Ich kann noch hinzufügen, dass der genannte Entwicklungstrend der Wittingauer Herrschaft sich bis zum Jahr 1720 fortsetzte, als es zu einer umfangreichen Reform der Schwarzenberger Besitzungen in Böhmen kam, die vor allem in Zusammenhang

mit der Eingliederung des enormen Großgrundbesitzes Böhmisches Krumau (Český Krumlov) (über 250 Orte) und der Herrschaft Chejnow (Chýnov) (40 Orte) in den Schwarzenberger Besitzkomplex stand. Diese Eingliederung erfolgte nach dem Aussterben der Eggenberger⁴¹. Selbst für die Jahre 1680–1720 ist daher in der Wittingauer Region keine Verlagerung in den Aktivitäten der Obrigkeit erkennbar, die wir als Systemwandel bezeichnen könnten.

Der große Besitzkomplex der Herrschaften Wittingau und Frauenberg ist auf seine Art ein „repräsentatives Muster“⁴² für die Großgrundbesitzstrukturen in Böhmen im Untersuchungszeitraum. Dies gilt schon deshalb, weil es sich um umfangreiche Großgrundbesitzungen handelte, die man hervorragend zur Durchführung jener vermuteten, jedoch empirisch nicht hinreichend belegten Veränderungen hätte nutzen können. Außerdem sollte man in diesem Kontext nicht die Tatsache unterschätzen, dass Johann Adolf von Schwarzenberg (abgesehen vom Pfandbesitz der Herrschaft Pürglitz [Křivoklát] in Südböhmen) als Musterbeispiel eines Vertreters des „fremdländischen Adels“ („cizácká šlechta“) erschien⁴³. Dieser soll ein zentraler Träger des vermuteten Systemwandels gewesen sein. Zugleich sei hier betont, dass auf beiden Herrschaften eine Professionalisierung und Bürokratisierung der Verwaltung stattfand, die gerade dank der Charakterzüge der Beamten alles andere als glatt verlief. Diese übten ihre Pflichten nicht selten nachlässig aus. Davon, dass es zu einem „enormous growth in the powers of the great landlords over the rural population“ gekommen sei, lässt sich nicht sprechen. Hierfür existieren keinerlei relevante Beweise.

⁴¹ R. Paleczek, *Die Modernisierung des Großgrundbesitzes des Fürsten Johann Adolph II. zu Schwarzenberg*, (2009), S. 70–71; A. Kubíková, *Eggenberkové: z bankéřské lavice na knížecí stolec*, (2016).

⁴² Obwohl ich diese Bezeichnung vor kurzem einer Kritik unterzogen habe, lässt sich im untersuchten Kontext der „Großgrundbesitzstrukturen“ von Repräsentativität sprechen. Siehe näher J. Čechura, *Staré a nové v agraristice raného novověku – česká reflexe*, in: *Východočeské listy historické*, 32 (2014), S. 7–26, bes. S. 10–11.

⁴³ Zuletzt übersichtlich und mit Literatur P. Matlas, *Z poddaného šlechticem. Rodinné paměti Zbudovských z Rovné Hory a Malých z Tulechova (1604–1737)*, (2016).

DER NEUE BESITZER DER HERRSCHAFT GEGEN DEN (UNGEHÖRIGEN) VERWALTUNGSAPPARAT

Die über zwei Jahrzehnte, in denen Johann Adolf von Schwarzenberg die beiden großen südböhmischen Herrschaften lenkte, liefern zugleich einen detaillierten Einblick sowohl in die Verwaltungsmechanismen als auch in die Stärke des gräflichen bzw. später fürstlichen Entscheidungsprozesses. Der Aristokrat verwaltete beide Herrschaften mit Hilfe eines relativ kleinen Verwaltungsapparats⁴⁴. Die Schlüsselfiguren (Hauptmann, Burggraf) ernannte er direkt, die übrigen Beamten dann überwiegend auf Vorschlag des ersten Mannes auf der Herrschaft – des Hauptmanns.

Werfen wir einen Blick darauf, wie der Verwaltungsapparat der beiden Herrschaften die Wünsche, Gesuche oder Befehle seines Herrn erfüllte. Ich nenne hier die markantesten Fälle. Besonders aussagekräftig im Hinblick auf die Effektivität der Verwaltung der Frauenberger Herrschaft sowie die Korrektheit und Rechtzeitigkeit der Pflichtausübung dürfte das folgende Beispiel sein, das in die Kategorie der „*außergewöhnlich normalen*“ Beispiele fällt⁴⁵. 1665 wurde festgestellt, dass an den Fenstern von Schloss Frauenberg zahlreiche der blau-weiß angestrichenen Holzfensterläden fehlten. Der Graf wünschte, dass die fehlenden Fensterläden ebenso ergänzt würden wie die fehlenden Glastafeln. Noch 1669 war dieser Wunsch aber nicht erfüllt worden, obwohl es bei Schauern in die Schlosszimmer hineinregnete. Erst im September 1671 findet sich der Hinweis, dass die Fensterläden „bereiths fertig“ seien⁴⁶. Die Reparatur dieses durchaus wichtigen Bestandteils von

⁴⁴ M. Hohkamp, *Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780*, (1998); *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung*, hg. v. M. Hochedlinger, T. Winkelbauer, (2010); S. Brakensiek, *Lokale Amtsträger in deutschen Territorien der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaftspraxis und obrigkeitliche Identität*, in: *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, hg. v. R. G. Asch, D. Freist, (2005), S. 49–67; *Die Ökonomie sozialer Beziehungen. Ressourcenbewirtschaftung als Geben, Nehmen, Investieren, Verschwenden, Haushalten, Horten, Vererben, Schulden*, G. Jancke, D. Schläppi, (2015); R. Prass, *Grundzüge der Agrargeschichte, 2: Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Beginn der Moderne (1650–1880)*, (2016).

⁴⁵ Dazu J. Čechura, *Mikrohistorie a raně novověká studia (Možnosti a meze jednoho historiografického konceptu)*, in: *Časopis matice moravské*, 135 (2016), S. 361–393.

⁴⁶ SOA Třeboň, Vs Hluboká, Sign. I A 6 W gama 2 (13. September 1671).

Schloss Frauenberg zog sich also über fast sechs Jahre hin! Und dies, obwohl Johann Adolf das Schloss damals praktisch jährlich besuchte.

Kurz nach der Übernahme der untersuchten Herrschaften durch die neue Obrigkeit erschien es als sehr wichtig, eines der wesentlichen obrigkeitlichen Evidenzhilfsmittel anzulegen – nämlich neue, aktuelle Urbarien der beiden Herrschaften. Die existierenden Urbarien stammten noch aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert⁴⁷. Sie spiegelten definitiv nicht mehr den Zustand wider, der auf den beiden Herrschaften über ein halbes Jahrhundert später besonders im Bereich des Rustikalbesitzes bestand. Wie flexibel, entgegenkommend oder gehorsam verhielt sich die Herrschaftsverwaltung bei der Erfüllung dieses Ersuchens ihrer Obrigkeit? Zunächst wurden Auszüge aus den alten Urbarien angefertigt, aber ein wirklich aktuelles Urbar der Herrschaft Wittingau stammt erst von 1696 (!)⁴⁸. Ende September 1671 konstatierte man, dass das Urbar „hoffentlich bis gegen Weinachten [...] völlig gefertiget“ sein werde. Die Wirklichkeit sah allerdings so aus, dass anschließend nicht weniger als 24 Weihnachtsfeste vergehen mussten, bevor das Dokument fertiggestellt war⁴⁹. Die Tatsache, dass ein aktuelles, detailliertes Urbar der Wittingauer Herrschaft erst 35 (!) Jahre nach deren Übernahme durch den neuen Eigentümer entstand, zeigt sehr gut die fehlende Dynamik bzw. Effektivität des Verwaltungsapparats.

Die beiden großen südböhmischen Herrschaften stellten *sui generis* „eine Welt für sich“ dar. Zentral für ihre im Prinzip alltägliche Existenz war die Interaktion des Verwaltungsapparats der jeweiligen Herrschaft mit dem Besitzer, dem regierenden Fürsten, und dessen Kanzlei. Von ihnen gingen sowohl grundsätzliche Entscheidungen wie alltägliche Routine-Beschlüsse zu einem breiten Spektrum von Aspekten dieser großen Besitzkomplexe bzw. ihrer Bewohner aus. Als Ausgangspunkt für eine adäquatere Erforschung aller qualitativen Entwicklungselemente einer Herrschaft in einem konkreten Zeitraum sollte daher eine Analyse dienen, die drei Subjekte und deren gegenseitige Beziehungen erfasst: die Obrigkeit (den Besitzer), den (bürokratischen) Verwaltungsapparat und die Untertanen.

⁴⁷ SOA Třeboň, Vs Třeboň, rkp. 82 (= I A 6 G beta No. 3 i), vgl. Vs Třeboň, rkp. 87 (= I A 6 G beta No. 3 o), es handelt sich um einen summarischen, auf der Grundlage älterer Urbarien entstandenen Extrakt von 1669.

⁴⁸ SOA Třeboň, Vs Třeboň, rkp. 88 (= I A 6 G beta No. 3 p.).

⁴⁹ Detailliert zu diesem Konzept J. Čechura, *Mikrohistorie a raně novověká studia*, passim.

Unverzichtbar ist es, das *Verhältnis des Herrschaftseigentümers zum Verwaltungsapparat*, dessen personelle Besetzung sowie die Eingriffe des Besitzers in den Gang des Herrschaftsbetriebs zu untersuchen. Hierzu dienten einerseits unmittelbare Akte des Eigentümers in Form von Reskripten, mit denen der Verwaltungsapparat gelenkt, mit Aufgaben versehen bzw. in seinen Schritten korrigiert wurde. Der Sinn dieser Eingriffe konnte in der Reform des bestehenden Mechanismus bestehen, eine Reaktion auf dessen geringe Effektivität sein, aktuelle operative Schritte und Maßnahmen enthalten, die sich aus der momentanen Situation ergaben – zum Beispiel als Reaktion auf einen Getreidemangel in der Herrschaft. Eine weitere Möglichkeit war die Ernennung eines Bevollmächtigten, der die Interessen bzw. den Willen des Besitzers ausübte. Dieses Verhältnis lässt sich auch von Seiten des Verwaltungsapparats in Richtung Obrigkeit untersuchen. Es äußerte sich zum Beispiel in Verfehlungen, Verstößen oder anderen unerlaubten Handlungen, die von Mitgliedern des Verwaltungsapparats – und zwar nicht nur in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg – begangen wurden⁵⁰.

Auf der Ebene Besitzer – Herrschaftsverwaltung (Wittingau, Frauenberg) gab es für beide Herrschaften ebenfalls Bemühungen um eine Reform, Verbesserung oder Beseitigung der „Krisenmomente“ aus der vorherigen Zeit. Um eine Vorstellung zu ermöglichen: An der Spitze der Wittingauer Herrschaft lösten sich innerhalb von sechs Jahrzehnten 13 Personen im Amt des Hauptmanns ab, während in Frauenberg „nur“ sieben Personen dieses Amt versahen⁵¹. Es handelte sich häufig um Konfliktfelder, die – möglicherweise paradox – eine recht wirksame Verteidigung gegen willkürliche Eingriffe der Herrschaftsbesitzer gegenüber dem untertänigen Land darstellten. Auf den böhmischen Schwarzenberger Herrschaften war dies nicht der Fall, aber einige Beispiele für entsprechendes Handeln lassen sich in Böhmen im Untersuchungszeitraum natürlich finden⁵².

⁵⁰ Dazu A. Stejskal, *Prosopografická analýza rožmberského a švaberského úřednictva (1550–1616). Model jeho fungování*, in: *Sborník archivních prací*, 54 (2004), S. 323–548; E. Maur, *Český komorní velkostatek v 17. století*, (1976), S. 65 ff.

⁵¹ Detailliert J. Čechura, *Krizový management*, passim.

⁵² Deutlich zeigt sich dies 1679–1680 in den Petitionen der Untertanen, vgl. J. Čechura, *Selské rebelie roku 1680*, passim.

Die zweite Ebene bildeten die Beziehungen zwischen Verwaltungsapparat und Untertanen. Hier muss man sich vergegenwärtigen, dass das untertänige Land der einzelnen Herrschaften – egal wie wichtig oder zahlreich – in der untersuchten Struktur einen weniger fassbaren Sektor darstellte – schon allein deshalb, weil der größere Teil der Amtsführung auf dieser Ebene zumeist mündlich stattfand. Das Verhältnis zwischen bürokratischem Apparat und Untertanen war aber definitiv nicht einseitig oder nur durch die Begriffe Beherrschender – Beherrscher auszudrücken. Dort existierten auch andere Beziehungen, zum Beispiel eine informelle Zusammenarbeit bei der Begehung verschiedener Delikte vor allem wirtschaftlicher Natur u. ä. Die einzelnen Beamten hatten häufig ihre individuellen (privaten) wirtschaftlichen Interessen. Diese liefen parallel zu ihrer beruflichen Tätigkeit in der Herrschaftsverwaltung.

Die dritte Ebene bestand aus dem direkten Verhältnis zwischen dem Besitzer der Herrschaft und seinen Untertanen. Dieses war einerseits kompliziert, andererseits in nicht geringem Maß symbolisch. Symbolisch schon deshalb, weil dieser oder jener Dörfler oder Bewohner einer Untertanenstadt durch den Handschlag mit einem der herrschaftlichen Beamten zum Untertan einer konkreten Obrigkeit wurde. Jedoch musste er dem Besitzer der Herrschaft sein ganzes Leben lang überhaupt nicht begegnen oder mit ihm auf irgendeine Weise konfrontiert werden. Die Funktion des Herrschaftsbesitzers war in dieser Beziehung von doppelter Natur: Mit leichter Überhöhung dürfen wir sie mit dem Begriff „Herr und Vater“ bezeichnen⁵³. Die Rolle des Herrn zeigte sich in vielfacher Hinsicht, für seine Untertanen war er die endgültige Instanz zum Beispiel bei der Festsetzung einer bestimmten Sanktion oder Strafe. Andererseits sollte die paternalistische Beziehung zwischen dem Herrschaftsbesitzer und seinen eigenen Untertanen nicht unterschätzt werden. Er war nicht nur Herr, sondern auch „Vater“, Beschützer. Dies wird an den Fällen deutlich, in denen er seine Zustimmung zur Leihe oder sogar Schenkung von Getreide in Notsituationen gab, in die seine Untertanen geraten waren, bei der Hilfe nach Naturkatastrophen oder dann, wenn Untertanen ein hohes Alter erreicht hatten.

⁵³ Dazu im Überblick J. Čechura, *Sex v době temna. Sexuální život na českém jihu v prvním století Schwarzenberků (1660–1770)*, (2015), S. 406–454 (Literatur).

Zum Abschluss dieser Studie möchte ich gerne den Gedanken äußern, dass nur die Analyse der konkreten Situation auf den böhmischen Herrschaften eine Antwort auf die Frage liefern kann, welchen Charakter die Veränderungen in der sozialen Stellung der ländlichen Untertanen besonders im 17. Jahrhundert besaßen. Die anhand der großen Besitzkomplexe in Südböhmen gewonnenen Schlussfolgerungen verraten, dass das Konzept „second serfdom – zweite Leibeigenschaft“ zumindest für diese Region nichts anderes ist als ein Mythos der Geschichtswissenschaft des vergangenen Jahrhunderts.

„WTÓRNE PODDAŃSTWO" W CZECHACH
W OKRESIE NOWOŻYTNYM?

MIT NIE TYLKO XXI WIEKU

STRESZCZENIE

W artykule podjęto trzy zagadnienia tematyczne. Najpierw zostały przedstawione najnowsze prace badawcze, w szczególności autorstwa Sheilagh Ogilvie (Cambridge), omawiające pojęcie „wtórnego poddaństwa” w Czechach. Następnie przeanalizowano źródła czeskie, które są związane z terminami „poddaństwo” i „pańszczyzna”. W trzeciej części omówienia zostały zaprezentowane rzeczywiste stosunki socjalno-ekonomiczne na przykładzie południowoczeskich władztw Wittingau (Třeboň, pol. Trzeboń) i Frauenberg (Hluboká nad Vltavou) po roku 1650. W tym okresie nie można już znaleźć śladów „wtórnego poddaństwa”.

Tłumaczenie

Renata Skowrońska

EINE „ZWEITE LEIBEIGENSCHAFT“
IM BÖHMEN DER FRÜHEN NEUZEIT?

EIN MYTHOS NICHT NUR DES 21. JAHRHUNDERTS

ZUSAMMENFASSUNG

Die Studie beschäftigt sich mit drei Themenbereichen. Der erste zeigt die neuesten Arbeiten, besonders von Sheilagh Ogilvie (Cambridge), die sich mit dem Begriff „zweite Leibeigenschaft“ in Böhmen beschäftigen. Der zweite analysiert die böhmischen Quellen, die mit den Termini „Untertänigkeit“ und „Leibeigenschaft“ verknüpft sind. Der dritte Bereich präsentiert am Beispiel der südböhmischen Herrschaften Wittingau (Třeboň) und Frauenberg (Hluboká nad Vltavou) die tatsächlichen sozio-ökonomischen Verhältnisse nach 1650. Hier ist von einer „zweiten Leibeigenschaft“ nichts mehr zu finden.

‘SECOND SERFDOM’ IN BOHEMIA
IN THE EARLY MODERN PERIOD?

THE MYTH OF NOT ONLY THE 21ST CENTURY

SUMMARY

The article addresses three issues. Firstly, the author presents the most recent research, in particular the one done by Sheilagh Ogilvie (Cambridge), which discusses the term of ‘second serfdom’ in Bohemia. Next, the author analyses Bohemian sources connected with the terms ‘serfdom’ and subjection. The third part deals with the actual social-economic relations on the example of the South Bohemian dominions of Wittingau (Třeboň, Pol. Trzeboń) and Frauenberg (Hluboká nad Vltavou) after 1650. In this period the traces of ‘second serfdom’ are no longer to be found.

Translated by
Agnieszka Chabros

SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- Czechy (władztwa Trzeboń i Hluboká); XVII wiek; poddaństwo; „wtórne poddaństwo” (pańszczyzna)
- Böhmen (Herrschaft Třeboň und Herrschaft Hluboká); 17. Jahrhundert; Untertänigkeit; „zweite Leibeigenschaft“
- Bohemia (dominions of Třeboň and Hluboká); the 17th century; serfdom; ‘secondary serfdom’

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

ŽRÓDĚLA ARCHIWALNE / ARCHIVALISCHE QUELLEN / ARCHIVAL SOURCES

- Státní oblastní archiv v Třeboni (Staatliches Gebietsarchiv in Třeboň), weiter SOA Třeboň:
- Vs Hluboká, Sign. I A 6 W gama 2, Sign. I B 5 AU 8–40,
 - Vs Třeboň, Sign. I B 5 AU 9–11 (1540–1784), 12–15, 24–28,
 - Vs Třeboň, knižní archiv – registratura (Bücherarchiv – Registratur), Sign. I B 5 AU N. 1,
 - Vs Třeboň, rkp. 82 (= I A 6 G beta No. 3 i), vgl. Vs Třeboň, rkp. 87 (= I A 6 G beta No. 3 o),
 - Vs Třeboň, rkp. 88 (= I A 6 G beta No. 3 p.),
 - Zweigstelle Český Krumlov, SÚK, staré oddělení (alte Abteilung), Třeboň, Sign. B 5 AU 2 c.

ŽRÓDĚLA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

- Archiv český čili staré písemné památky české i moravské*, hg. v. J. Kalousek, 22 (1905), 26 (1910) und 29 (1913).

LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Brakensiek S., *Lokale Amtsträger in deutschen Territorien der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaftspraxis und obrigkeitliche Identität*, in: *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, hg. v. R. G. Asch, D. Freist, (2005), S. 49–67.
- Brandl V., *Glossarium illustrans bohemi-moravicae historiae fontes*, (1876).
- Čechura J., „*Jakou jste měla známost s myslivcem? Skrže bílé šaty, které jsem jemu prala!*“ (*hledání a interpretace třeboňských sexuálních deliktů*), in: *Archivum Trebonense*, 12 (2011), S. 235–268.
- Čechura J., *Antidisciplinování, či disciplinování zdola? Pasáček, zlodějíček, sexuální delikvent a aktivní člověk Tomáš Kabourek alias Studnička*, in: *Bylo nebylo. Studie (nejen) k dějinám dějepisectví, vzdělanosti a didaktice dějepisu*, hg. v. H. Kábová, M. Čtvrtník, (*Acta Universitatis Carolinae. Historia Universitatis Carolinae Pragensis* 52, Suppl. 1, 2012), S. 121–131.
- Čechura J., *Člověčenství*, in: *Sedláci si dělají, co chtějí*, hg. v. V. Boháčová, V. Kucrová, in: *Sborník vybraných prací profesora Jaroslava Čechury*, (2012), S. 222–223.
- Čechura J., *Krizový management barokní ekonomiky? Panství Třeboň a Hluboká nad Vltavou za prvních Schwarzenberků (1660–1720)*, im Druck.
- Čechura J., *Mikrohistorie a raně novověká studia (Možnosti a meze jednoho historiografického konceptu)*, in: *Časopis matice moravské*, 135 (2016), S. 361–393.
- Čechura J., *Norma, knížecí reskripty kontra každodenní praxe a praktiky: mýtus a realita tzv. schwarzenberského zákazu sňatků*, in: *Jihočeský sborník historický*, 81 (2012), S. 164–194.
- Čechura J., *Selské rebelie roku 1680. Sociální konflikty v barokních Čechách a jejich každodenní souvislosti*, (2001).
- Čechura J., *Sex v době temna. Sexuální život na českém jihu v prvním století Schwarzenberků (1660–1770)*, (2015).
- Čechura J., *Staré a nové v agraristice raného novověku – česká reflexe*, in: *Východočeské listy historické*, 32 (2014), S. 7–26.
- Čechura J., *Zu spät und zu friedlich? Die Bauernrevolten in Böhmen und Mähren 1500–1800*, in: *Die Stimme der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den österreichischen Ländern (ca. 1450–1850)*, hg. v. P. Rauscher, M. Scheutz, (*Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 61, 2013), S. 119–135.
- Cerman M., *Agrardualismus in Europa? Geschichtsschreibung über Gutsherrschaft und ländliche Gesellschaft in Mittel- und Osteuropa*, in: *Agrargeschichte schreiben. Traditionen und Innovationen im internationalen Vergleich*, hg. v. E. Bruckmüller, E. Langthaler, J. Redl, in: *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes*, (2004), S. 12–28.
- Cerman M., *Proto-Industrialisierung und Grundherrschaft. Ländliche Sozialstruktur, Feudalismus und Proto-Industrielles Heimgewerbe in Nordböhmen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert (1300–1790)*, (1996, ungedruckte Dissertation).
- Cerman M., Štefanová D., *Institutional changes and peasant land-transfers in Czech lands, from the late Middle Ages to the eighteenth century*, in: *Contexts of Property in Europe*.

- The Social Embeddedness of Property Rights in Land in Historical Perspective*, hg. v. R. Congost, R. Santos, (2010), S. 39–60.
- Chayanov A. V., *The theory of Peasant Co-operatives*, (1991).
- Chayanov A. V., *The Theory of Peasant Economy*, (1986).
- Čornejová I. et al., *Velké dějiny země Koruny české*, 8 (2008).
- Die Ökonomie sozialer Beziehungen. Ressourcenbewirtschaftung als Geben, Nehmen, Investieren, Verschwenden, Haushalten, Horten, Vererben, Schulden*, hg. v. G. Jancke, D. Schläppi, (2015).
- Engels F., *Zur Geschichte der preussischen Bauern (Einleitung zu Wilhelm Wolffs Broschüre ‚Die schlesische Milliarde‘)*, in: K. Marx, F. Engels, *Werke*, 21 (51975), S. 238–247.
- Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung*, hg. v. M. Hochedlinger, T. Winkelbauer, (2010).
- Hohkamp M., *Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780*, (1998).
- Kaak H., *Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 79, 1991)*.
- Kaak H., *Eigenwillige Bauern, ehrgeizige Amtmänner, distanzierte fürstliche Dorfherren. Vermittelte Herrschaft im brandenburgischen Alt-Quilitz im 17. und 18. Jahrhundert*, (2010).
- Klein A., Ogilvie S., *Occupational structure in the Czech lands under second serfdom*, in: *The Economic History Review*, 69 (2016), S. 493–521.
- Klein A., Ogilvie S., *Was Domar right? Serfdom and Factor Endowment in Bohemia*, in: *School of Economics Discussion Paper*, 17 (Oktober 2017), (URL: <https://www.kent.ac.uk/economics/research/papers/2017/1717.html>).
- Klein A., *The Institutions of the „Second Serfdom“ and Economic Efficiency: Review of the Existing Evidence for Bohemia*, in: *Schiavitu e servaggio nell' economia europea. Secc. XI–XVIII. = Serfdom and Slavery in the European Economy. 11th–18th Centuries*, hg. v. S. Cavaciocchi, (2014), S. 59–81.
- Kočí J., *Boje venkovského lidu v období temna. Povstání nevolníků v XVII. a XVIII. století*, (1953).
- Kočí J., *Odboj nevolníků na Frýdlantsku 1679–1687*, (1965).
- Kubíková A., *Eggenberkové: z bankéřské lavice na knížecí stolec*, (2016).
- Macek J., *Historická sémantika*, in: *Český časopis historický*, 89 (1991), S. 1–30.
- Matlas P., *Z poddaného šlechticem. Rodinné paměti Zbudovských z Rovné Hory a Malých z Tulechova (1604–1737)*, (2016).
- Maur E., *Český komorní velkostatek v 17. století*, (1976).
- Maur E., *Gutsherrschaft und „zweite Leibeigenschaft“ in Böhmen. Studien zur Wirtschafts-, Sozial- und Bevölkerungsgeschichte (14.–18. Jahrhundert)*, (2001).
- Mikulec J., *Poddanská otázka v barokních Čechách*, (1993).
- Mironov B. N., *When and why was the Russian peasantry emancipated?* in: M. L. Bush, *Serfdom and slavery. Studies in legal bondage*, (1996), S. 323–347.
- Ogilvie S., *„So that Every Subject Knows how to Behave“: Social Disciplining in Early Modern Bohemia*, in: *Comparative Studies in Society and History*, 48 (2006), S. 38–78.

- Ogilvie S., *Communities and the „Second serfdom“ in Early Modern Bohemia*, in: *Past and Present*, 187 (2005), S. 67–119.
- Ogilvie S., Edwards J., *Ženy a „druhé nevolnictví“ v Čechách na počátku novověku*, in: *Historická demografie*, 22 (1998), S. 5–49.
- Ogilvie S., *Serfdom and the Institutional System in Early Modern Germany*, in: *Schiavitù e servaggio nell'economia europea. Sec. XI–XVIII. = Serfdom and Slavery in the European Economy. 11th–18th Centuries*, hg. v. S. Cavaciocchi, (2014), S. 59–82.
- Ogilvie S., *Staat und Untertanen in einer lokalen Gesellschaft*, in: *Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im ‚Alten Reich‘. Sozialgeschichtliche Perspektiven*, hg. v. M. Cerman, R. Luft, (2005).
- Ogilvie S., *Village community and village headman in early modern Bohemia*, in: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder*, 46 (2005), S. 402–447.
- Ogilvie S., *Zur ökonomischen Welt der Untertanen in Böhmen. Eine Fallstudie zur Herrschaft Frýdlant*, in: *Soziale Strukturen in Böhmen. Ein regionaler Vergleich von Wirtschaft und Gesellschaften in Gutsherrschaften. 16.–19. Jahrhundert*, hg. v. M. Cerman, H. Zeitlhofer, S.145–173.
- Palczek R., *Die Modernisierung des Großgrundbesitzes des Fürsten Johann Adolph II. zu Schwarzenberg*, (2009).
- Petráček T., *Nevolníci a svobodní, kníže a velkostatek*, (2013).
- Prass R., *Grundzüge der Agrargeschichte, 2: Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Beginn der Moderne (1650–1880)*, (2016).
- Schlumbohm J., *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 23 (1997), S. 647–663.
- Soziale Strukturen in Böhmen. Ein regionaler Vergleich von Wirtschaft und Gesellschaft in Gutsherrschaften, 16.–19. Jahrhundert*, hg. v. M. Cerman, H. Zeitlhofer, (2002).
- Štefanová D., *Erbschaftspraxis, Besitztransfer und Handlungsspielräume von Untertanen in der Gutsherrschaft. Die Herrschaft Frýdlant in Nordböhmen, 1558–1750*, (2009).
- Stejskal A., *Prosopografická analýza rožmberského a švamberského úřednictva (1550–1616). Model jeho fungování*, in: *Sborník archivních prací*, 54 (2004), S. 323–548.
- Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im ‚Alten Reich‘. Sozialgeschichtliche Perspektiven*, hg. v. M. Cerman, R. Luft, (2005).

